

Tiroler Naturschutzfonds

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
KEST	Kapitalertragssteuer
LGBl	Landesgesetzblatt
LHStv	Landeshauptmann Stellvertreter
LKA	Landeskrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
TNSchG	Tiroler Naturschutzgesetz
u.a.	unter anderem

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: August 2009

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0710/50, 22.10.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlage und Organisation	2
2. Aufbringung der Fondsmittel	6
3. Verwendung der Fondsmittel	9
4. Buchhaltung und Gebarung	19
4.1 Rechnungswesen	19
4.2 Erfolgsrechnung.....	21
4.3 Vermögensnachweis	24
5. Schlussbemerkungen.....	28
6. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	30

Bericht über den Tiroler Naturschutzfonds

Der Tiroler Naturschutzfonds wurde mit dem Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 1991, LGBl. Nr. 29/1991 mit der Intention der Erhaltung und Pflege der Natur in Bezug auf deren Vielfalt, Erholungswert, Artenreichtum und eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes eingerichtet.

Das LKA hat letztmalig im Jahr 1998 eine Gebarungsprüfung des Tiroler Naturschutzfonds durchgeführt. Nach nunmehr elf Jahren sah es der LRH daher für angebracht, eine neuerliche Prüfung im Hinblick auf die rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 17.6.2009 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. b TLO 1989, iVm § 1 Abs. 1 lit. b Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003.

Ein Prüforgan des LRH nahm in der Zeit vom 20. – 23.7.2009 Einsicht in die Fondsbuchhaltung sowie in ausgewählte Förderungsakten. Darüber hinaus stand dem LRH die Naturschutzförderungsdatenbank zur Verfügung, in der alle Anträge seit der Schaffung der zentralen Förderstelle im Jahr 2007 erfasst werden.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2006 - 2008. Für einzelne Vergleiche wurden jedoch auch längere Zeiträume in die Betrachtung miteinbezogen.

Der LRH weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

1. Rechtliche Grundlage und Organisation

TNSchG 2005

Die relevanten rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung des Tiroler Naturschutzfonds sind im TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idF LGBl. Nr. 57/2007 in den §§ 19 (Naturschutzabgabe) und 20 (Tiroler Naturschutzfonds) normiert.

Der Naturschutzfonds wurde als Sondervermögen des Landes eingerichtet und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Verwaltung obliegt nach dem TNSchG der Landesregierung.

Stellungnahme der
Regierung

Um die Bedeutung des Tiroler Naturschutzfonds für die Naturschutzarbeit und damit auch als Beitrag zu einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Tirol zu würdigen, sei ein Blick auf die seinerzeitigen Motive des Gesetzgebers erlaubt:

Nach den Erläuterungen zum Gesetz LGBl. Nr. 52/1990, mit dem die Naturschutzabgabe und der Naturschutzfonds eingeführt wurden, „spielt die Natur im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle. Sie ist Lieferant von Rohstoffen, stellt den Boden für die vielfältigsten Nutzungen... zur Verfügung, dient der Aufnahme von Emissionen und bietet öffentliche Konsumgüter, wie Wasser, Luft und Landschaft an. Diese Dienste können überdies unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung von Teilen der Natur und der Landschaft sind jedoch regelmäßig mit großem finanziellen Aufwand verbunden, der bisher vorwiegend von der öffentlichen Hand getragen wurde. Die Naturschutzabgabe soll nun dazu dienen, die Kosten für Vorhaben, die im Interesse des Naturschutzes stehen, zwischen der Allgemeinheit und den Begünstigten aufzuteilen.“

In ähnlicher Form war dies seinerzeit lediglich im Bundesland Vorarlberg bekannt und wurde in der Folge – wie auch im Rohbericht erwähnt – von den Bundesländern Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Burgenland eingeführt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Änderung einen beachtlichen Weitblick bewiesen. Nur mit dieser Art der Finanzierung waren die Naturschutzerfolge der vergangenen Jahre wie etwa die mustergültige Schutzgebietenbetreuung oder das Flussrenaturierungsprojekt „der.inn“ machbar, letztlich war auch das bisher größte aller Einzelprojekte „Life Lech“ mit einem Volumen von insgesamt rund acht Millionen Euro nur mit den Mitteln des

Naturschutzfonds abwickelbar.

Was die Organisation der Förderungen in der Abteilung Umweltschutz anlangt, wird darauf hingewiesen, dass in den letzten drei Jahren die enorme Herausforderung zu bewältigen war, bei praktisch unverändertem Personalstand die zusätzlichen Aufgaben als Förderstelle im Rahmen der Ländlichen Entwicklung zu bewältigen. Nicht zuletzt deshalb wurden alle bisherigen Richtlinien in einer gemeinsamen Förderrichtlinie vereinheitlicht, was sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehr bewährt hat und eine konsistente, offene und nachvollziehbare Förderpraktik im Naturschutz gewährleisten kann.

Dass dabei noch nicht alle Verwaltungsabläufe zufrieden stellend sind, soll keineswegs die besondere Leistung der befassten MitarbeiterInnen schmälern. Als Beispiel kann hier der Bericht an den Naturschutzbeirat oder die noch im Fortentwicklungsstadium befindliche Datenbanklösung erwähnt werden.

politische
Zuständigkeit

Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist für die Agenden des Naturschutzes, zu welchen auch die Verwaltung des Tiroler Naturschutzfonds gehört, LHStv Hannes Gschwentner zuständig. Vor der letzten Regierungsumbildung war LR Dr. Anna Hosp für den Naturschutzbereich verantwortlich.

Aufgabenverteilung
und operative
Abwicklung im Amt
der Tiroler
Landesregierung

Nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung werden die rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten des Naturschutzes einschließlich Naturschutzförderungen und EU-kofinanzierte Maßnahmen in diesem Bereich von der Abteilung Umweltschutz wahrgenommen.

Neben der Abwicklung von Förderungen aus dem Tiroler Naturschutzfonds ist die Abteilung Umweltschutz seit 2007 Einreich- und Bewilligungsstelle für Naturschutzmaßnahmen in Bezug auf das „Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013“ sowie die projektbestätigende Stelle für Agrarumweltmaßnahmen des „Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007)“.

Ab dem heurigen Jahr zeichnet sich die Abteilung Umweltschutz zudem für die Bewilligung von Zahlungen im Kontext von „Natura 2000“ verantwortlich.

Förderstelle
Naturschutz

Um diese Aufgaben zentral wahrnehmen zu können, wurde zu Beginn des Jahres 2007 eine eigene Förderstelle in der Abteilung Umweltschutz eingerichtet. Auf diesem Weg sollte u.a. eine transparente Entscheidung zu Förderansuchen, eine Steigerung der regionalen Wertschöpfung sowie eine möglichst effiziente Nutzung von EU- und Bundesmitteln erreicht werden.

Die Förderstelle war zum Prüfungszeitpunkt mit einer teilzeitbeschäftigten Leiterin (Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Experten 3a) im Ausmaß von 35 Wochenstunden bzw. zwei Sachbearbeiterinnen (Modellfunktionen Administrative Sachbearbeitung 1 bzw. 2) mit 25 und 40 Wochenstunden besetzt, dies entspricht 2,5 Vollzeitäquivalenten. Die Buchführung wird von der Kanzleileitung der Umweltschutzabteilung erledigt.

Förderdatenbank

Zur Verwaltung der Förderakten wurde mit Schaffung der Förderstelle eine Datenbank auf Microsoft Access Basis eingerichtet. Diese enthält neben elementaren Daten zu den einzelnen Förderakten (Titel des Projekts bzw. der Standardförderung, Antragssteller) u.a. Informationen bezüglich Laufzeit, einer etwaigen Kofinanzierung sowie des Auszahlungszeitpunktes. Darüber hinaus werden Daten in Bezug auf die beantragten und bewilligten Kosten sowie der Art der Finanzierung¹ und den jeweiligen Status verarbeitet.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH ist die Datenbanklösung in dieser Form zur Verwaltung der wachsenden Anzahl von Förderakten und der Bewältigung der steigenden Komplexität des Förderwesens im Naturschutzbereich nicht geeignet. Der LRH empfiehlt den Ausbau der Förderdatenbank zu einer professionellen Datenbanklösung, die entsprechende Auswertungen und Berichte in Bezug auf die einzelnen Fördergegenstände ermöglicht.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Förderdatenbank zu einer professionellen Datenbanklösung auszubauen, wird angemerkt, dass Vorgespräche zur Entwicklung einer professionellen Datenbank mit der DVT – Datenverarbeitung Tirol GmbH bereits seit dem Jahr 2008 im Gange sind. Im Sommer 2009 wurde beschlossen, die Naturschutzförderungen über die bestehende "Förderungsanwendung Internet (FAI)" abzuwickeln. Diese wurde ursprünglich für die forstlichen Förderungen entwickelt und wird nun zunehmend für den breiteren Einsatz in anderen Fördersparten adaptiert. Für die Integration der Naturschutzförderungen in die bestehende Anwendung ist es notwendig, Anpassungen und

¹ Finanzierung aus dem Vermögen des Fonds oder aus dem laufenden Budget

Weiterentwicklungen zu planen und umzusetzen, sodass die Produktivstellung frühestens Anfang 2010 möglich ist.

Mögliche Synergiepotentiale im Hinblick auf die Vernetzung zu bereits vorhandenen Förderdatenbanken (z.B. Förderanwendung Internet - FAI) der Tiroler Landesverwaltung sollten hierbei genutzt werden. Der LRH wies bereits in mehreren Berichten² auf die Wichtigkeit einer entsprechenden Förderdatenbank zur effizienten Unterstützung bei der Förderungsabwicklung hin.

Naturschutzbeirat Zur Beratung der Landesregierung in fachlichen Belangen des Naturschutzes wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung der Naturschutzbeirat eingerichtet, welcher aus 16 Mitgliedern besteht. Ihm gehören neben dem Landesumweltanwalt Vertreter verschiedener Interessensvertretungen und Organisationen (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Österreichischer Alpenverein) an. Die Mitglieder des Naturschutzbeirates wurden von der Landesregierung zuletzt am 1.1.2006 auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Für die Verwaltung des Naturschutzfonds ist der Naturschutzbeirat insofern von Bedeutung, als der Beirat vor der Erlassung der entsprechenden Richtlinien und vor der Gewährung von Förderungen für Forschungsvorhaben anzuhören ist. Darüber hinaus hat die Landesregierung gem. § 20 Abs. 5 TNSchG jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Kritik Der LRH stellt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass im Prüfungszeitraum (2006 – 2008) kein den gesetzlichen Regelungen entsprechender Bericht an den Naturschutzbeirat erging. Der letzte Bericht wurde für das Jahr 2005 erstellt.

Anregung Der LRH regt daher an, künftig auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds zu erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der Regierung *Die Landesrechnungshof regt an, künftig auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds zu erstellen und diesen dem*

² z.B. Bericht über Förderungen im Landesforstdienst vom 10.11.2004, Bericht die Querschnittsprüfung beim Waldpflegeverein Lienz, beim Waldpflegeverein Imst und beim Waldpflegeverein Tirol vom 12.1.2009

Naturschutzbeirat zur Kenntnis zu bringen.

In der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates Ende Oktober wird der Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Naturschutzfonds für die Jahre 2006 bis 2008 präsentiert. Die Auswertung für diesen Zeitraum wurde noch im Juli 2009 dem Vorsitzenden vorab zur Kenntnis gebracht. Mit Einführung der zentralen Förderdatenbank für den Naturschutz sollte über die automatisierten Auswertungsmöglichkeiten die Berichtlegung erheblich vereinfacht werden.



2. Aufbringung der Fondsmittel

Naturschutzabgabe

Die Mittel des Fonds werden zu einem maßgeblichen Teil aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe aufgebracht. Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe, die vom Bewilligungsinhaber für Vorhaben mit dem Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 2/2008, zu entrichten ist.

Neben dem Land Tirol werden unter ähnlichen Bezeichnungen gleichartige Naturschutzabgaben auch von den Bundesländern Vorarlberg, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Burgenland erhoben. Als Besteuerungsgegenstand ist idR ebenfalls die Entnahme bzw. Gewinnung von Bodenmaterial vorgesehen, die in Tirol vorgesehene Besteuerung von Wasserentnahmen ist hingegen in Österreich einzigartig.

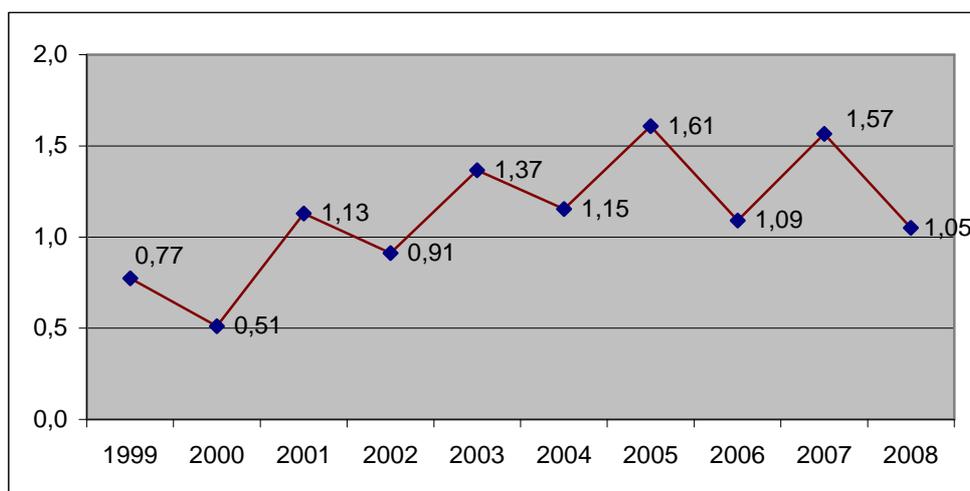
Als abgabenrelevante Vorhaben (dargestellt mit der entsprechenden Höhe der Naturschutzabgabe) sind nach dem TNSchG folgende Maßnahmen einzustufen:

- maschineller Abbau von mineralischen Rohstoffen (€ 0,25/m³)
- Errichtung oder Ausbau von Seilbahnen (€ 2,00/m Trasse)
- Errichtung oder Ausbau von Sportanlagen (€ 1,00/m², höchstens jedoch € 40.000,--)
- Anlagen zur Erzeugung von Schnee (€ 30,00/tausend m³ jährl. Wasserentnahme)
- Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen (€ 1,00/Sekundenliter Ausbauwassermenge)

Die Landesregierung hätte nach § 19 Abs. 5 TNSchG die Möglichkeit, diese Beträge per Verordnung bis auf das Doppelte zu erhöhen, um den Ertrag aus der Naturschutzabgabe den Kosten für bestimmte Förderungsmaßnahmen und der Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich von Natureingriffen anzupassen.

Die Erträge aus der Naturschutzabgabe schwanken naturgemäß mit der Nachfrage nach den jeweiligen Abgabentatbeständen. Die folgende Grafik zeigt den Einnahmenverlauf der Jahre 1999 – 2008:

Erträge aus der Naturschutzabgabe 1999 – 2008 (in Mio. €)



Im Durchschnitt betragen die Einnahmen aus der Naturschutzabgabe nach dem TNSchG in den letzten 10 Jahren 1,1 Mio. €, mit einem Tiefstwert von 0,51 Mio. € im Jahr 1999 und einem Höchststand von 1,61 Mio. € im Jahr 2005.

übrige Mittelherkunft Neben der Naturschutzabgabe werden die Fondsmittel aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften lukriert. Von größerer Bedeutung sind jedoch die Zins-einnahmen aus einem Sparbuch bzw. der Mittelbereitstellung an das Land Tirol. Seit dem Jahr 2007 werden Projekte zunehmend über Kofinanzierungen abgewickelt, aus diesem Grund wurden erstmals im Jahr 2008 Einnahmen aus Refundierungen z.B. der Agrarmarkt Austria (AMA) erwirtschaftet.

**Bezirksweise
Aufstellung der
Naturschutzabgabe** Den gesetzlichen Vorgaben folgend, wird von der Abteilung Finanzen halbjährlich eine bezirksweise Aufstellung der Zahlungseingänge aus der Naturschutzabgabe erstellt. Gem. § 20 Abs. 3 lit. c TNSchG sind die nach Abzug der Kosten für Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes verbleibenden jährlichen Mittel nach Möglichkeit zu 50 % für Vorhaben in jenem Bezirk zu verwenden, in dem der Natureingriff stattfindet bzw. die Abgabe erhoben wurde.

Hinweis Mit dieser Regelung sollten bei knappen Finanzmitteln die Förderungen zielgerichtet in den von Natureingriffen betroffenen Gemeinden bzw. Bezirken verwendet werden. Nach Ansicht des LRH ist aufgrund der Einnahmenüberschüsse des Naturschutzfonds (siehe Kapitel Buchhaltung und Gebarung) die praktische Relevanz dieser Bestimmung nicht gegeben.

**Stellungnahme der
Regierung** *Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Einnahmenüberschüsse des Naturschutzfonds die praktische Relevanz der Bestimmung des § 20 Abs. 3 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wonach die nach Abzug der Kosten für Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes verbleibenden Mittel nach Möglichkeit zu 50 % für Vorhaben in jenem Bezirk zu verwenden sind, in dem der Natureingriff stattfindet bzw. die Abgabe eingehoben wurde, nicht gegeben.*

Hiezu wird angemerkt, dass es auf Basis der aktuellen Förderabwicklung derzeit nicht möglich ist, die bewilligten Fördermittel regional zuzuordnen. Diese Auswertung erfordert die Verortung aller Förderprojekte im Geografischen Informationssystem. Eine solche Funktionalität befindet sich für die zentrale Förderungsanwendung in Planung und Entwicklung.

3. Verwendung der Fondsmittel

Bedeutung der
Fondsmittel für den
Bereich der
Naturschutz-
förderungen

Der Tiroler Naturschutzfonds stellt den maßgeblichen Anteil der Mittel für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung. Laut der internen Förderdatenbank wurden seit dem Jahr 2007 von insgesamt 236 bewilligten Förderungsakten 200 Anträge mit einem Umfang von 5,7 Mio. € aus dem Naturschutzfonds und lediglich 36 Anträge mit einer Fördersumme von 3,2 Mio. € aus dem Landesbudget finanziert.

Grundsätzlich werden Projekte (einmalige Maßnahmen) aus dem Naturschutzfonds gefördert, Standardförderungen (feststehende Maßnahmenpakete) werden aus Budgetmitteln finanziert. Eine einheitliche Vorgehensweise konnte der LRH in diesem Zusammenhang jedoch nicht feststellen.

gesetzliche
Mittelverwendung

Im TNSchG wird die Verwendung der Mittel auf die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinne der Ziele des TNSchG, zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur durch naturschutzabgabenrelevante Vorhaben und zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes eingeschränkt. Diese eher allgemein gehaltenen Vorgaben werden durch entsprechende Richtlinien präzisiert.

Förderrichtlinie
„Naturschutzfonds“
vom 1.8.2006

Mit 1.8.2006 erlangte die „Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds“ Rechtskraft. Gegenstand der Förderung waren

- Leistungen, die der Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung der Natur dienen,
- Bewirtschaftungs- und Nutzungsmethoden, die Naturschutzzielen angepasst sind,

- Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung ökologisch wertvoller Landschaftselemente,
- Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- notwendige Maßnahmen für die Erhaltung und Pflege von Naturdenkmälern,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes
- Naturschutzforschung und
- Maßnahmen in Schutzgebieten, die der Erhaltung und Verbesserung von Schutzziele dienen.

Die Höhe der Förderung wurde aufgrund einer fachlichen Bewertung mittels eines von der Abteilung Umweltschutz konkret festgelegten Bewertungsschemas bestimmt. Laut der Richtlinie durfte der Fördersatz bis zu 90 %³ der anfallenden Kosten betragen, in besonderen Ausnahmefällen konnten die gesamten Kosten übernommen werden.

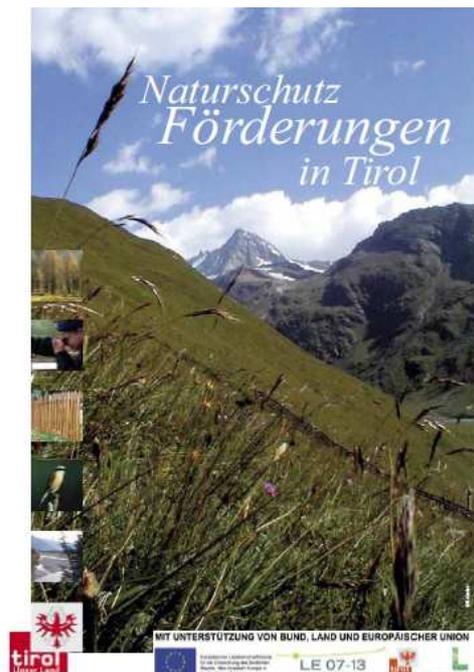
Naturschutzförderhandbuch Tirol

Bis Ende des Jahres 2008 bestanden neben der „Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds“ eine Vielzahl von Förderrichtlinien auf dem Gebiet des Naturschutzes. Aus diesem Grund wurde mit Wirksamkeit 1.11.2008 ein allgemein gültiges Naturschutzförderhandbuch geschaffen, welches eine transparente Basis für die Abwicklung und Vergabe von Förderansuchen gewährleisten sollte, um ein effizientes und effektives Förderwesen zu erhalten. Gleichzeitig traten mit Ausnahme der Förderrichtlinien für den Nationalpark Hohe Tauern alle anderen von der Abteilung Umweltschutz erlassenen Richtlinien⁴ außer Kraft.

Das Naturschutzförderhandbuch Tirol beinhaltet neben den „Allgemeinen Förderrichtlinien – Naturschutz“ die genaue Auflistung und Beschreibung der Förderungsgegenstände sowie alle notwendigen Formulare und Beilagen. Im Internet wurden entgegen der ursprünglichen Intention eine vereinfachte Broschüre, die Förderrichtlinien, relevante Antragsformulare und sonstige Unterlagen (z.B. Ausfüllhilfen, Ansprechpartner) veröffentlicht.

³ für Baumschnittmaßnahmen an Naturdenkmälern, die sich nicht in privatem Eigentum befanden, max. 50 %

⁴ die Richtlinie für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten in Tirol; die Alpenpark Karwendel – Förderrichtlinien 2002; die Richtlinien für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Lärchenwiesen in Tirol; die Richtlinien für „flankierende Maßnahmen“ innerhalb bzw. angrenzend an geförderte Lärchenwiesen; die Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds; die Förderrichtlinie betreffend Naturschutzgebiet Fliesser Sonnenhänge; das Förderprogramm Valsertal; die Förderungen für die Virgener Feldfluren; die Förderungen im Naturpark Kaunergrat, Förderung des Nationalparks Hohe Tauern;



Allgemeine
Förderrichtlinien
Naturschutz

– Diese Richtlinie bestimmt die Fördergegenstände und die Abwicklung von Landesförderungen in Angelegenheiten des Naturschutzes, die Fördergegenstände für Beiträge (Kofinanzierungen) zu verschiedenen Förderprogrammen des Landes Tirol in Angelegenheiten des Naturschutzes, die Fördergegenstände für die Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen von Maßnahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013“ (für welche die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle auftritt) sowie die Fördergegenstände und die Abwicklung der Ausstellung von Projektbestätigungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“. Die „Allgemeinen Förderrichtlinien – Naturschutz“ traten mit 1.11.2008 in Kraft.

Die Fördermittel des Landes Tirol sind hiernach grundsätzlich

- zur Bewahrung, Pflege und Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen („Lebensraumförderung“),
- zum Schutz und zur Förderung besonderer naturschutzrelevanter Arten („Artenschutzförderung“),
- zur Erhaltung traditioneller bäuerlicher Kleinarchitektur („Landschaftsschutzförderung“),
- zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, insbesondere durch Maßnahmen der Sensi-

bilisierung („Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit“),

- zur Betreuung und nachhaltigen Entwicklung von Schutzgebieten („Schutzgebietsförderung“) sowie
- zur Erstellung von Grundlagen und Plänen, insbesondere die Förderung von Forschungsvorhaben („Förderung der Naturschutzforschung und -planung“)

zu verwenden.

Standardförderung/
Projektförderung

In der aktuellen Förderrichtlinie wird in begrifflicher Hinsicht zwischen Standard- und Projektförderungen unterschieden. Standardförderungen beziehen sich auf Maßnahmen mit fix festgelegten Fördersätzen, welche einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum aufweisen können. Projektförderungen hingegen betreffen individuelle Maßnahmen, die zeitlich und örtlich abgegrenzt sind. Bevorzugt werden Vorhaben, die auch aus anderen Quellen⁵ Mittel beziehen (Kofinanzierung).

Ausmaß der
Förderung

Für Standardförderungen gelten die Richtsätze des „Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung“ als Grundlage der förderbaren Kosten. Im Rahmen der Projektförderung werden bis zu 90 % (in Ausnahmefällen 100 %) der beantragten Summe als Förderung gewährt. Öffentliche Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten und weitere indirekte Kosten werden im Zuge der Projektförderung nicht berücksichtigt.

Förderverfahren

Förderansuchen sind in schriftlicher Form samt den hierfür erforderlichen Beilagen (z.B. Beschreibung der Maßnahme, ev. Förderungen anderer Stellen, Verpflichtungserklärung) bei der Abteilung Umweltschutz einzubringen.

Potentielle Naturschutzförderprojekte werden von fachlich geeigneten Gutachtern (Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz bzw. Schutzgebietsbetreuer) im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit bewertet. Dies erfolgt mittels eines Beurteilungsbogens, der neben der Zweckmäßigkeit des Vorhabens, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Projektes, den laufenden Betreuungsaufwand in der Abteilung Umweltschutz und etwaige resultierende Folgeprojekte bewertet.

⁵ z.B. EU, Gemeinden

Feststellung Die Bestimmung des Fördersatzes nach dem vorhandenen Beurteilungsbogen ist nach Ansicht des LRH nicht ausreichend transparent, da der resultierende Prozentsatz lediglich das Ermessen des jeweiligen Gutachters widerspiegelt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines Bewertungsschemas auf Basis objektiver Kriterien zur Ermittlung des Fördersatzes bzw. der Fördersumme.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, ein nachvollziehbares Bewertungsschema für die Ermittlung des Fördersatzes bzw. der Fördersumme zu entwickeln, wird auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Es wird allerdings festgehalten, dass in der Naturschutzförderung die eingereichten Projekte eine sehr hohe Diversität aufweisen, sowohl hinsichtlich der Inhalte, der förderbaren Kosten als auch bezüglich der finanziellen Möglichkeiten der Förderwerber.*

Förderzusage In der schriftlichen Förderzusage können Bedingungen enthalten sein, welche die Nachhaltigkeit des Förderungszweckes sichern. Im Gegensatz zu den außer Kraft getretenen Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds ist in den „Allgemeinen Förderrichtlinien“ zum Naturschutzförderhandbuch auch ein Prüfungsvorbehalt für den LRH normiert. Der Förderungsnehmer hat somit neben den Organen des Landes und der EU auch dem LRH jederzeit Auskünfte in Bezug auf das geförderte Vorhaben zu erteilen. Im Unterschied zu der im Bewirtschaftungserlass unter Punkt 12 „Prüfungsvorbehalte bei Förderungen“ festgelegten Mindestgrenze von € 100.000,-- wird in den Naturschutzförderrichtlinien jedoch kein dezidierter Betrag angeführt.

Kritik In diesem Zusammenhang stellt der LRH kritisch fest, dass in den schriftlichen Förderzusagen entgegen den Bestimmungen der aktuellen Förderrichtlinien kein entsprechender Hinweis bezüglich des Prüfungsvorbehaltes zugunsten den Organen des Landes und der EU sowie des LRH vorhanden ist. Dieser Hinweis ist nach Ansicht des LRH in die schriftliche Förderzusage aufzunehmen.

Stellungnahme der Regierung *Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass in den schriftlichen Förderzusagen kein Hinweis auf einen Prüfungsvorbehalt zugunsten der Organe des Landes und der EU sowie des Landesrechnungshofes vorhanden ist, wird nachgekommen und ein entsprechender Hinweis ab sofort in der schriftlichen Förderzusage angeführt.*

widmungsgemäße Verwendung der Mittel Im Rahmen der Projektförderung hat der Förderungswerber vor der Auszahlung einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen, bei Standardförderungen erfolgt die Auszahlung auf Basis der Prüfung der Voraussetzungen und Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.

Förderstatistik Die Statistik der Jahre 2006 – 2008 spiegelt die Fördergegenstände der nunmehr überholten „Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds“ wider. Auswertungen in Bezug auf das aktuelle „Naturschutzförderhandbuch Tirol“ werden erst für das Jahr 2009 verfügbar sein. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der bewilligten und ausgezahlten Förderakte für den jeweiligen Fördergegenstand inklusive der ausgezahlten Mittel:

Förderstatistik 2006 – 2008 (Beträge in €)

Fördergegenstände	Anzahl Maßnahmen	Ausgaben
Forschungsvorhaben/Projekte	14	85.313
Stützungen Landschaftspflegemaßnahmen	41	160.464
sonstige Förderungen	8	47.330
Öffentlichkeitsarbeit	7	14.451
Summe 2006	70	307.558
Forschungsvorhaben/Projekte	22	167.556
Stützungen Landschaftspflegemaßnahmen	20	149.986
sonstige Förderungen	1	8.449
Öffentlichkeitsarbeit	27	378.076
Summe 2007	70	704.067
Forschungsvorhaben/Projekte	115	2.068.916
Stützungen Landschaftspflegemaßnahmen	30	42.989
sonstige Förderungen	5	48.418
Öffentlichkeitsarbeit	7	51.968
Summe 2008	157	2.212.291

Forschungsvorhaben/ Projekte Die überproportionale Steigerung im Bereich der Forschungsvorhaben bzw. Projekte von € 85.313,- im Jahr 2006 auf € 2.068.916,- im Jahr 2008 ist primär auf die wachsende Anzahl an geförderten Maßnahmen und die Finanzierung von Großprojekten zurückzuführen. Als Beispiele hierzu können die Projekte „Besuchszentrum

Naturparkhaus Ginzling“ sowie „Alpenpark Karwendel – Naturparkhaus Hinterriß“ angeführt werden.

Stützungen
Landschaftspflege-
maßnahmen

Rückläufig waren in den letzten drei Jahren die Stützungen für Landschaftspflegemaßnahmen, diese gingen von € 160.464,-- um 73 % auf € 42.989,-- zurück. Landschaftspflegemaßnahmen beinhalten z.B. die Pflege von Naturdenkmälern, die Erhaltung von Lärchenwiesen oder die Erneuerung von traditionellen Heuschupfen.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung des Landes werden im Abschnitt „52 Umweltschutz“ unter der Finanzposition „1-520208-7298010 Maßnahmen zur Landschaftspflege“ ebenfalls gleichartige Fördergegenstände finanziert.

Anregung

Im Hinblick auf die stetig gestiegene Kapitalausstattung des Tiroler Naturschutzfonds (siehe Kapitel Buchhaltung und Gebarung) regt der LRH an, zukünftig die Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Gänze aus dem Fondsvermögen zu finanzieren. Damit würde einerseits das Landesbudget entlastet, andererseits könnte das Fondsvermögen in diesem Bereich einer den ursprünglichen Intentionen entsprechenden und richtliniengemäßen Verwendung zugeführt werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die landschaftspflegerischen Maßnahmen zukünftig aus dem Fondsvermögen zu finanzieren, wird aufgegriffen.

sonstige Förderungen

Unter den sonstigen Förderungen werden Maßnahmen subsumiert, die weder zum Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, noch zu Forschungsvorhaben oder Projekten bzw. zur Stützung von Landschaftspflegemaßnahmen zu zählen sind. Beispielsweise wurde im Jahr 2008 die Errichtung eines Parkplatzes (!) im Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel gefördert.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes war im Jahr 2007 ein enormer Ausgabenanstieg auf € 378.076,-- zu verzeichnen. Dies beruhte hauptsächlich auf der wachsenden Anzahl an geförderten Maßnahmen und der Abwicklung von Großprojekten (z.B. Informationszentrum Naturparkhaus Kaunergrat, Besucherzentrum Naturparkhaus Ginzling).

Alpenpark Karwendel
– Naturparkhaus
Hinterriß

Mit Regierungsbeschluss vom 5.2.2008 wurde die Abteilung Umweltschutz beauftragt, gemeinsam mit den Gemeinden Vomp und Eben ein neues Naturparkhaus in Hinterriß zu errichten. Dieses sollte neben der Funktion als Besucherzentrum für das Schutzgebiet Karwendel zudem als Vereinsräumlichkeiten für die Gemeindefraktion dienen. Die bisherige Infostelle des Alpenparks Karwendel im ehemaligen Volksschulgebäude konnte dem jährlichen Besucherandrang nicht mehr gerecht werden. Im neu errichteten Naturparkhaus werden Ausstellungen mit dem Ziel der komprimierten Darstellung der regionalen Natur- und Kulturlandschaft bzw. der Erläuterung der historischen Hintergründe des Schutzgebiets untergebracht. Darüber hinaus sollte sich das Besucherzentrum zu einem attraktiven Ausflugsziel entwickeln. Die Eröffnung des Naturparkhauses Hinterriß fand im Juni 2009 statt.



Das Grundstück, auf welchem das Naturparkhaus errichtet wurde, steht im Eigentum der „römisch-katholischen Expositurskirche zu unserer lieben Frau in Hinterriß“. Den Gemeinden Vomp und Eben wurde ein Baurecht bis zum 30.6.2056 eingeräumt. Die Gesamtkosten des Gebäudes wurden im Regierungsantrag mit

€ 1.334.220,-- beziffert, der Landesanteil aus dem Naturschutzfonds sollte € 330.000,-- betragen. Die restlichen Mittel sollten aus Gemeindeanteilen, Mauteinnahmen und aus dem Förderprogramm der ländlichen Entwicklung finanziert werden.

Abwicklung durch die Abteilung Hochbau Die Abteilung Hochbau übernahm im Amtshilfeweg die Bauherrenfunktion. Die technische Überwachung und die Vergabe der Leistungen wurden jedoch durch externe Auftragnehmer abgewickelt. Zum Prüfungszeitpunkt war die endgültige Projektabrechnung noch nicht erfolgt, lt. Auskunft der Abteilung Hochbau wird jedoch lediglich mit einer geringen Kostenüberschreitung in der Höhe von etwa € 35.000,-- zu rechnen sein.

Stellungnahme der Regierung *Der Punkt „Abwicklung durch die Abteilung Hochbau“ müsste durch folgende Ergänzung insofern präzisiert werden, als sich diese Kostenüberschreibung auf den Kostenrahmen inklusive einer Indexerhöhung in einer Größenordnung von € 97.000,00 bezieht, sodass der um die Indexsteigerung adaptierte Kostenrahmen rund € 1.432.000,00 beträgt.*

Verein Alpenpark Karwendel Der Betrieb des vom Land Tirol errichteten und teilweise finanzierten Naturparkhauses wird vom Verein Alpenpark Karwendel übernommen. Laut Vereinsregisterauszug vom 17.8.2009 ist der Verein am 19.12.2007 entstanden. Der Verein bezweckt nach den Statuten die Entwicklung, Förderung und Betreuung des Alpenparks Karwendel in ideeller und materieller Hinsicht. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus den 15 Tiroler Gemeinden und fünf Tourismusverbänden zusammen, welche das Karwendelgebiet umschließen. Weitere Mitglieder sind als größter Grundbesitzer im Karwendel die Österreichischen Bundesforste, die Landwirtschaftskammer Tirol, der Deutsche und der Österreichische Alpenverein sowie das Land Tirol. Das Land Tirol ist überdies im Vereinsvorstand durch zwei Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz vertreten. Zur Führung der laufenden Geschäfte wurde im Gemeindeamt Scharnitz eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Antrag auf AMA-Fördermittel Das Land Tirol trat gegenüber der AMA zur Förderung dieses Vorhabens entsprechend des „Österreichischen Programms zu Ländlichen Entwicklung 2007 – 2013“ als Förderwerber auf. Im Förderantrag vom 15.2.2008 wurde eine Fördersumme von € 1.111.850,-- beantragt, dies entspricht der Gesamtprojektsumme abzüglich der Umsatzsteuer. Gemäß der Sonderrichtlinie des BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen

des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“ ist als Berechnungsgrundlage für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeiten von Gebietskörperschaften sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer heranzuziehen. Für alle anderen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerber dienen die Bruttokosten als Berechnungsgrundlage.

Kritik

Nach Ansicht des LRH hätte der bereits am 19.12.2007 gegründete, Verein Alpenpark Karwendel und nicht das Land Tirol (Abteilung Umweltschutz) gegenüber der AMA als Förderungswerber auftreten müssen. Durch diese Vorgehensweise hätten die Projektkosten inklusive Umsatzsteuer zur Einreichung gelangen und damit höhere EU- bzw. Bundesmittel lukriert werden können. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Verein Alpenpark Karwendel nicht zum Vorsteuerabzug berechnigt ist und somit den Anforderungen im Hinblick auf die Einreichung der Bruttobeträge gemäß der Sonderrichtlinie des BMLFUW entspricht.

Stellungnahme der Regierung

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte Verein Alpenpark Karwendel und nicht das Land Tirol (Abteilung Umweltschutz) gegenüber der AMA als Förderungswerber auftreten müssen.

Der Verein Alpenpark Karwendel wurde auf Initiative des Landes Tirol ins Leben gerufen und am 19. Dezember 2007 gegründet. Wie auch bei den anderen Naturparkvereinen benötigte man, um überhaupt handlungsfähig zu sein, eine Geschäftsführung. Bei der ersten Vorstandssitzung am 29. Februar 2008 hätte Frau B.K., welche mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vereinsgründung betraut wurde, als Geschäftsführerin bestätigt und mit 1. März 2008 angestellt werden sollen. Frau K. hat aber kurzfristig abgesagt und es musste eine neue Geschäftsführung ausgeschrieben werden. Aus 64 Bewerbern wurde am 24. April 2008 Herr Mag. Hermann Sonntag ausgewählt und er nahm am 1. Juni 2008 seine Tätigkeit als Geschäftsführer auf. Vorher wäre es nicht möglich gewesen, den Verein mit der Bauabwicklung und mit der weiteren Geschäftsführung des Informationshauses zu betrauen. Es waren somit zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Vereinsstrukturen noch nicht derart gefestigt, dass derartige Förderansuchen abgewickelt werden konnten. Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Ansicht des Landesrechnungshofes zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine Bundesmittel lukriert werden hätten können, da der Bund nur bei einem National-, Natur- oder Biosphärenpark mitfördert. Da es aber heuer gelungen ist, aufgrund der

Überzeugung sämtlicher Vereinsmitglieder, den Alpenpark Karwendel per Verordnung zum Naturpark zu erklären (LGBl. Nr. 58/2009), konnten auch Fördermittel des Bundes in der Höhe von 30% beantragt werden.

Förderzusage

Mit Schreiben vom 3.6.2009 wurde seitens der AMA ein maximaler Förderbeitrag aus EU- und Bundesmitteln in der Höhe von € 789.234,63 zugesagt. Diese Zusage war allerdings an die Forderung der Ausweisung des Naturparks Karwendel in einer entsprechenden Verordnung bis spätestens 31.12.2009 geknüpft. Dem ist die Landesregierung mit der Verordnung vom 30.6.2009 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Karwendel, des Naturschutzgebietes Martinswand, des Naturschutzgebietes Fragenstein, des Ruhegebietes Eppzirl, des Ruhegebietes Achental-West, des Landschaftsschutzgebietes Bärenkopf, des Landschaftsschutzgebietes Falzthurntal-Gerntal, des Landschaftsschutzgebietes Großer Ahornboden, des Landschaftsschutzgebietes Martinswand-Solstein-Reither Spitze, des Landschaftsschutzgebietes Nordkette und des Landschaftsschutzgebietes Vorberg zum Naturpark (Naturpark Karwendel) nachgekommen.

bisherige
Zahlungsflüsse

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden aus dem Naturschutzfonds € 989.482,06 ausgezahlt, an Refundierungen seitens der Gemeinde Vomp wurden € 141.000,-- eingenommen. Seitens der AMA sind bisher keine Mittel geflossen, die diesbezüglichen Zahlungen erfolgen erst nach der Endabrechnung des Projektes.

4. Buchhaltung und Gebarung

4.1 Rechnungswesen

Belegprüfung

Die Buchführung des Naturschutzfonds erfolgt in händischer Form mittels einer sog. RUF-Durchschreibebuchhaltung. Der LRH nahm im Zuge seiner Einschau eine Belegprüfung der Jahre 2006 – 2009 vor. Der LRH stellt hierzu fest, dass die einzelnen Geschäftsfälle dokumentiert und die Belegsammlung vollständig vorhanden war. Als Grundlage für die jeweiligen Buchungen (sowohl Ein- als auch Auszahlungen) dienen jedoch ausschließlich Bankbelege, weitere erläuternde Dokumente waren in der Belegsammlung nicht enthalten.

Im Zusammenhang mit der Buchführung des Naturschutzfonds ist generell festzustellen, dass die Einzelkonten der Aufwandsseite nicht mit dem aktuellen Förderhandbuch „Naturschutzförderungen in Tirol“ korrespondieren. Die Verbuchung der einzelnen Förderausgaben auf den derzeit bestehenden Konten erfolgt aufgrund der individuellen Einschätzung der Fondsbuchhaltung. Eine laufende Auswertung auf Basis eines gesicherten Datenstandes nach den einzelnen Fördergegenständen ist somit nach Ansicht des LRH nur unter erheblichem Zusatzaufwand möglich.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

In Anbetracht des generellen technischen Fortschritts und der nicht unerheblichen Anzahl an jährlichen Buchungen (2008: rd. 500 Buchungszeilen) empfiehlt der LRH für die Durchführung der Buchhaltung des Tiroler Naturschutzfonds eine EDV-unterstützte Lösung zu implementieren. Darüber hinaus empfiehlt der LRH die Anpassung der Buchhaltungskonten an die Fördergegenstände der aktuellen Förderrichtlinien.

Stellungnahme der
Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Durchführung der Buchhaltung des Tiroler Naturschutzfonds eine EDV-unterstützte Lösung zu implementieren.

Zu dieser Empfehlung wird festgehalten, dass die EDV-Unterstützung der Buchhaltung für das Jahr 2010 geplant ist. Im Zuge der Einführung der zentralen Förderdatenbank wird es ermöglicht, die digital erfassten Rechnungen zu Förderakten über eine Schnittstelle direkt in die digitale Buchhaltung zu übermitteln. Dadurch kann zugleich sichergestellt werden, dass die Buchhaltungskonten den aktuellen Förderrichtlinien entsprechen.

Buchhalterische
Abwicklung
Naturschutzabgabe/
Strafgelder

Die Verschreibung und die Vereinnahmung der Geldstrafen nach dem TNSchG erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese überweisen die entsprechenden Beträge regelmäßig auf das Fondskonto. Im Unterschied dazu wird die Naturschutzabgabe von der Abteilung Finanzen vorgeschrieben und von den Abgabepflichtigen direkt auf das Girokonto des Tiroler Naturschutzfonds überwiesen.

Feststellung

Nach Ansicht des LRH birgt diese Vorgehensweise das Problem in sich, dass Informationsdefizite bei der Abgabebehörde (Abteilung Finanzen) in Bezug auf die Kontrolle der Zahlungseingänge entstehen können (auch wenn die jeweiligen Einzahlungsbelege an die Abteilung Finanzen zur Mitkenntnis ergehen).

Stellungnahme der Regierung Die Vorschreibung und Vereinnahmung der Geldstrafen nach dem TNSchG 2005 erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Vorgangsweise birgt nach Ansicht des Landesrechnungshofes das Problem in sich, dass Informationsdefizite bei der Abgabenbehörde in Bezug auf die Kontrolle der Zahlungseingänge entstehen könnten.

Eine diesbezügliche Vereinfachung wird geprüft. Die buchhalterische Abwicklung der Naturschutzabgabe könnte insofern abgeändert werden, als in Zukunft die Abgabepflichtigen die Beträge nicht mehr direkt auf das Konto des Naturschutzfonds, sondern auf ein Konto der Abteilung Finanzen überweisen. Damit können die Zahlungseingänge direkt von der vorschreibenden Stelle kontrolliert werden. Die Überweisung an den Tiroler Naturschutzfonds durch die Abteilung Finanzen erfolgt dann regelmäßig gesammelt.

4.2 Erfolgsrechnung

Voranschlag Der Voranschlag für den Tiroler Naturschutzfonds wird wie die Erfolgsrechnung und der Vermögensnachweis von der Buchhaltung des Naturschutzfonds erstellt. Im Zuge der Einschau stellte der LRH fest, dass die Bezeichnungen und betragsmäßigen Größen der Aufwands- und Ertragspositionen des Voranschlags nicht mit der Erfolgsrechnung übereinstimmen.

Anregung Der LRH regt daher eine Überarbeitung und Anpassung des Voranschlags des Tiroler Naturschutzfonds an.

Stellungnahme der Regierung Der Anregung des Landesrechnungshofes, die Bezeichnungen und betragsmäßigen Größen der Aufwands- und Ertragspositionen des Vorschlages zu überarbeiten und an die Erfolgsrechnung anzupassen, wird nachgekommen. Der Voranschlag des Tiroler Naturschutzfonds für das Jahr 2011 wird entsprechend den Erfolgsrechnungen der Vorjahre überarbeitet.

Erfolgsrechnung In den Jahren 2006 – 2008 hat sich die Erfolgsrechnung des Tiroler Naturschutzfonds folgendermaßen entwickelt:

Erfolgsrechnung Tiroler Naturschutzfonds 2006 – 2008 (Beträge in €)

	2006	2007	2008
sonstige Förderungen	47.330	8.449	48.418
Öffentlichkeitsarbeit	14.451	378.076	51.968
Forschungsvorhaben/Projekte	85.313	167.556	2.068.916
Stützungen Landschaftspflegemaßnahmen	160.464	149.986	42.989
KEST	18.853	34.475	45.090
Bankspesen	223	255	315
übrige Ausgaben		737	
Gesamtaufwand	326.635	739.534	2.257.696
Naturschutzabgabe	1.090.618	1.565.615	1.050.448
Geldstrafen	68.539	62.096	79.181
Zuschüsse Forschungsvorhaben/Projekte			279.459
Zinsen	75.413	137.899	180.362
Zinsen (Forderungen an das Land Tirol)	71.381	99.597	143.581
Gesamtertrag	1.305.951	1.865.206	1.733.031
Gebarungsergebnis (+ Mehreinnahmen, - Mehrausgaben)	979.317	1.125.672	- 524.665

Aufwandsseite Die gesamte Aufwandsseite war in den Jahren 2006 – 2008 starken Schwankungen unterworfen. Eine signifikante Entwicklung der Positionen war daher in den letzten drei Jahren kaum festzustellen. Gründe dafür liegen nach Ansicht des LRH in der unterschiedlichen Anzahl und finanziellen Bedeutung der bewilligten Vorhaben bzw. im breiten Entscheidungsspektrum der Buchhaltung bei der Verarbeitung der einzelnen Geschäftsfälle. Die Entwicklung der förderungsrelevanten Aufwandspositionen wurde bereits im Kapitel der Mittelverwendung erläutert, daher wird im Abschnitt „Buchhaltung und Gebarung“ lediglich die Ertragsseite näher betrachtet.

Ertragsseite Die Ertragsseite hängt vorwiegend mit der Entwicklung der Erträge aus der Naturschutzabgabe zusammen. Die Geldstrafen nach dem TNSchG spielen eine untergeordnete Rolle, diese betragen im Durchschnitt der Jahre 2006 - 2008 lediglich 4,3 % der Einnahmen.

**Zuschüsse
Forschungsvorhaben/Projekte** Hauptsächlich aufgrund der Abwicklung des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013“ lukrierte der Fonds erstmalig im Jahr 2008 Mittel aus Zuschüssen für Forschungsvorhaben und Projekte z.B. seitens der AMA in der Höhe

von € 62.787,--. Daneben waren auch Gemeindebeiträge zu Einzelprojekten (€ 141.000,--) zu verzeichnen.

Zinsen

Die Entwicklung der Zinserträge hängt einerseits mit der Höhe der veranlagten Mittel auf dem Sparbuch bzw. dem Girokonto des Fonds und andererseits mit der Zinsentwicklung zusammen. Der Habenzinssatz für das Sparbuch hat sich im Verlauf des heurigen Jahres drastisch von 2,47 % auf 0,68 % verschlechtert (siehe Sparbuch). In den letzten drei Jahren stellten sich die durchschnittlichen Habenzinsen wie folgt dar:

2006: 2,80 %

2007: 3,88 %

2008: 4,49 %

Zinsen Land Tirol

Jene Mittel, die der Fonds dem Land Tirol leihweise überlässt, werden auf Basis des 3-Monats-EURIBOR verzinst und quartalsmäßig angepasst. Hierbei entwickelte sich der durchschnittliche Zinssatz im Betrachtungszeit folgendermaßen:

2006: 2,94 %

2007: 4,15 %

2008: 4,89 %

Die leihweise Überlassung der zwischenzeitlich nicht benötigten Fondsmittel an das Land Tirol begrüßt der LRH dahingehend, dass seitens des Naturschutzfonds eine höhere Verzinsung im Vergleich zur Veranlagung auf dem Sparbuch lukriert werden kann und sich dem Land Tirol auf der anderen Seite eine günstige Finanzierungsalternative bietet.

Gebarungsergebnis

In den Jahren 2006 und 2007 erwirtschaftete der Naturschutzfonds Mehreinnahmen in der Höhe von € 979.317,-- bzw. € 1.125.672,--. Im Jahr 2008 hingegen wurden um € 524.665,-- mehr ausgegeben als eingenommen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass seit dem Jahr 2007 Projekte zunehmend über das „Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013“ abgewickelt werden, der Finanzierungsanteil der EU bzw. des Bundes wird erst nach erfolgter Endabrechnung der Projekte geleistet. Aus diesem Grund können die Jahresergebnisse 2007 und 2008 nur unter Vorbehalt gesehen werden, da für diesen Zeitraum noch zusätzliche Einnahmen aus Kofinanzierungen folgen werden.

4.3 Vermögensnachweis

Vermögensnachweis Die Zusammensetzung des Vermögens des Tiroler Naturschutzfonds zeigte in den Jahren 2006 – 2008 folgende Entwicklung:

Vermögensnachweis Tiroler Naturschutzfonds 2006 – 2008 (Beträge in €)

	2006	2007	2008
Hypo-Konto	222	813	3.747
Hypo-Sparbuch	3.295.104	4.320.589	4.811.380
Forderungen an das Land Tirol	4.505.966	4.605.562	4.749.143
sonstige Forderungen	1.218.000	1.218.000	56.030
Aktiva	9.019.292	10.144.964	9.620.299
Kapital zum 31.12.	9.019.292	10.144.964	9.620.299
Passiva	9.019.292	10.144.964	9.620.299

Das Guthaben auf dem Hypo-Sparbuch sowie die Forderungen an das Land Tirol aufgrund der laufenden Mittelbereitstellung dominieren das Vermögen des Naturschutzfonds mit einem durchschnittlichen Anteil von 43 % (Sparbuch) und 48 % (Forderungen an das Land Tirol).

Hypo-Konto Die laufende Gebarungsabwicklung der Fondsverwaltung erfolgt über ein Girokonto bei der Hypo Tirol Bank AG. Der Bankauszug vom 10.7.2009 in der Höhe von € 235.487,32 stimmte mit den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein. Größere positive Salden werden regelmäßig (meist zum Monatsende) auf das Sparbuch umgeschichtet.

Hypo-Sparbuch Am Sparbuch der Hypo Tirol Bank AG lautend auf den Tiroler Naturschutzfonds befanden sich mit Stichtag 10.7.2009 € 4.537.839,62. Auch hier war Gleichheit zwischen Soll (Buchhaltung) und Ist (Kontoauszug) gegeben. Kritisch anzumerken ist allerdings der zum Prüfungszeitpunkt geltende geringe Habenzinssatz von 0,68 % (!).

Anregung Der LRH regt daher an, mit der Hypo Tirol Bank AG über eine Erhöhung des Guthabenzinssatzes in Verhandlungen zu treten.

Stellungnahme der Regierung Zur Anregung des Landesrechnungshofes, mit der Hypo Tirol Bank AG über eine Erhöhung des Guthabenzinssatzes zu verhandeln, wird angemerkt, dass der im Rohbericht genannt Zinssatz nicht den Prüfungszeitraum, sondern lediglich den Prüfungszeitpunkt betrifft.

Mit der Hypo Tirol Bank AG wurden bereits Verhandlungen über eine Verbesserung des Zinssatzes geführt, bezüglich des Girokontos konnte eine Gleichstellung mit dem Konto Ordinario des Landes – rückwirkend ab 1. Juli 2009 – vereinbart werden. Durch eine erst kürzlich erfolgte Änderung der Konditionen beim Konto Ordinario war diese sonst übliche Gleichstellung vorübergehend nicht mehr gegeben.

Forderungen an das Land Tirol Der Naturschutzfonds überlässt die nicht zur Besorgung laufender Aufgaben benötigten Mittel dem Land Tirol zur Disposition. Die Forderungen an das Land stiegen in den Jahren 2006 – 2008 moderat von 4,5 Mio € auf 4,8 Mio. € an. Bei Bedarf kann der Naturschutzfonds diese Mittel jedoch wieder rückfordern.

sonstige Forderungen Die sonstigen Forderungen betreffen das EU-LIFE-Natur-Projekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“. Mit Beschluss der Landesregierung vom 23.12.2003 wurde die Abteilung Umweltschutz ermächtigt, eine kurzfristige Zwischenfinanzierung für die Ausführung des Life-Projektes in der Höhe von € 1.218.000,-- aus Mitteln des Tiroler Naturschutzfonds zu gewähren.

Aufgrund der Standard-Verwaltungsvorschriften der EU für LIFE-Projekte erfolgt die Auszahlung der EU-Anteile anhand des Projektfortschritts. Die letzten 30 % des EU-Anteils werden jedoch jeweils erst nach der Endabrechnung des Projekts ausgezahlt, daher wurde dieser Anteil (€ 1.218.000,--) zwischenzeitlich vorfinanziert. Mit Schreiben vom 16.10.2008 wurde seitens der Europäischen Kommission die Endzahlung mit € 1.161.970,50 beziffert. Die Differenz von € 56.029,50⁶ betreffen Ausgaben, die seitens der EU nicht anerkannt wurden.

Hinweis Da lt. Auskunft der Abteilung Umweltschutz der Tiroler Naturschutzfonds die Kostendifferenz trägt, ist die Forderung nach Ansicht des LRH aufwandswirksam auszubuchen.

⁶ entspricht den „sonstigen Forderungen“ im Vermögensnachweis 2008

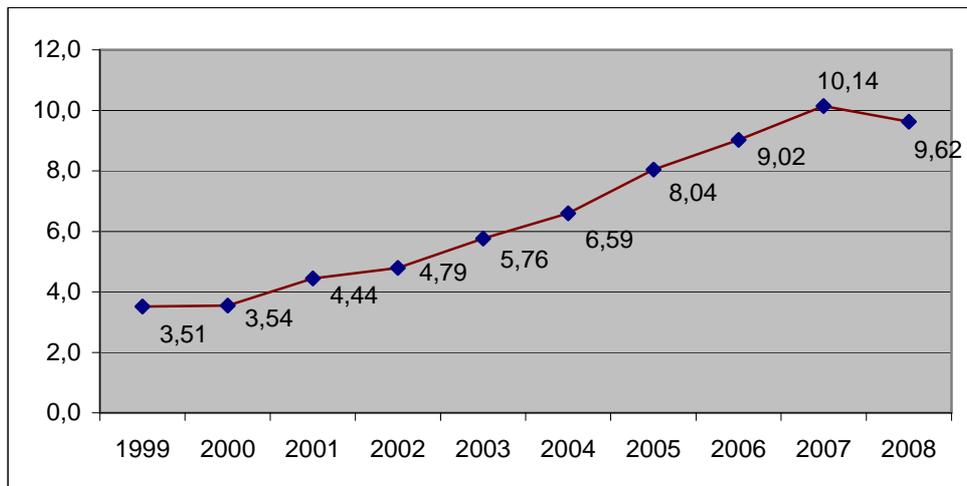
Stellungnahme der
Regierung

Dem Hinweis des Landesrechnungshofes, die Kostendifferenz aufwandwirksam auszubuchen, wird Rechnung getragen.

Entwicklung
Kapitalstand

Zur Beurteilung der Vermögensentwicklung ist eine längerfristige Betrachtung des Kapitalstands wesentlich aussagekräftiger als der Vermögensnachweis der letzten drei Jahre:

Entwicklung Kapitalstände 1999 – 2008 (in Mio. €)



Aus der Grafik geht deutlich hervor, dass in den letzten zehn Jahren mit Ausnahme des Jahres 2008 ein stetiger Anstieg des Fondskapitals zu beobachten war, d.h. es wurden in den Jahren 1999 – 2007 (wesentlich) mehr Mittel eingenommen, als durch Förderungen ausbezahlt. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte das Fondskapital zum 31.12.2007 mit 10,1 Mio. €. Unter Berücksichtigung der noch zu leistenden Kofinanzierungsanteile von EU und Bund wird (zumindest) im Jahr 2009 wiederum ein steigender Kapitalstand zu erwarten sein.

Diese Entwicklung entspricht nach Ansicht des LRH nicht der ursprünglichen Intention des Landesgesetzgebers, welche mit der Einrichtung des Tiroler Naturschutzfonds verfolgt wurde. Im Bericht des LKA über die „Einschau beim Tiroler Naturschutzfonds“⁷ wurden die bereits damals ansteigenden Kapitalstände seitens der Landesregierung dahingehend begründet, dass durch das Ansparen von Fondskapital sinnvolle Naturschutzmaßnahmen aus den Zinserträ-

⁷ Bericht vom 2.12.1998

gen ohne erheblichen Substanzverlust finanziert werden sollen.

Der Verlauf der letzten zehn Jahre zeigt deutlich, dass vor allem durch die hohen Einnahmen aus der Naturschutzabgabe kein Substanzverlust eingetreten ist, im Gegenteil: das Kapitalvermögen des Fonds erfuhr im Betrachtungszeitraum einen Anstieg von 174 %.

Feststellung

Nach Ansicht des LRH ist die Zunahme der Finanzausstattung nicht durch unzureichende Förderungsgrundlagen (Naturschutzförderhandbuch) begründet, vielmehr werden zu wenig förderfähige Projekte eingereicht, um die Fondsmittel in einem entsprechenden Ausmaß auszuschöpfen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt aus diesen Gründen eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderstelle bzw. der Abteilung Umweltschutz, um eine effektivere Ausnutzung der Naturschutzfördermittel zu erreichen. Des Weiteren empfiehlt der LRH die Abwicklung von Projekten größeren Umfangs aktiv anzustreben. Diese ermöglichen neben der zielgerechten Verwendung der Fondsmittel auch eine entsprechende Akquirierung von Kofinanzierungsmitteln.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, um eine effektive Ausnutzung der Naturschutzfördermittel zu erreichen. Außerdem soll die Abwicklung von größeren Projekten aktiv angestrebt werden.

Mit der einheitlichen Naturschutz-Förderrichtlinie wurde die Basis für ein gut strukturiertes Fördersystem geschaffen. Im nächsten Schritt ist es notwendig, die organisatorische Abwicklung über ein zentrales EDV-System umzusetzen. Eine verstärkte Bewerbung von Projekten muss bezüglich der Projektbetreuung, und -abwicklung, Qualitätssicherung, Auszahlung, Dokumentation etc. organisatorisch gut vorbereitet werden. Zu beachten ist außerdem, dass bezüglich der Kofinanzierungsmittel pro Bundesland ein begrenztes Budget in der Ländlichen Entwicklung zur Verfügung steht.

5. Schlussbemerkungen

Der Tiroler Naturschutzfonds wurde mit dem Naturschutzgesetz 1991 mit der Intention der Erhaltung und Pflege der Natur in Bezug auf deren Vielfalt, Erholungswert, Artenreichtum und eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes eingerichtet.

TNSchG 2005 Die relevanten rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung des Tiroler Naturschutzfonds sind im TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idF LGBl. Nr. 57/2007 normiert.

Verwaltung und Organisation Um die zusätzlichen Aufgaben im Förderbereich wahrnehmen zu können, wurde im Jahr 2007 eine eigene Förderstelle in der Abteilung Umweltschutz eingerichtet. Zur Unterstützung wurde eine Förderdatenbank implementiert, die nach Ansicht des LRH den komplexen Inhalten nicht ausreichend gerecht wird. Daher empfahl der LRH die Einführung einer professionellen Datenbanklösung. Darüber hinaus besteht Nachholbedarf bei der Berichtslegung an den Naturschutzbeirat: Der letzte Bericht bezüglich der Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds wurde für das Jahr 2005 erstellt.

Mittelherkunft Die Mittel des Naturschutzfonds werden hauptsächlich aus den Erträgen der Naturschutzabgabe aufgebracht, die Einnahmen daraus betragen in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt 1,1 Mio. €. Neben der Naturschutzabgabe werden die Fondsmittel aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften lukriert. Von größerer Bedeutung sind jedoch die Zins-einnahmen aus dem Sparbuch bzw. der Mittelbereitstellung an das Land Tirol. Seit dem Jahr 2007 werden Projekte zunehmend über Kofinanzierungen abgewickelt, aus diesem Grund wurden erstmals im Jahr 2008 Einnahmen aus Refundierungen erwirtschaftet.

Mittelverwendung Um eine transparente Basis für die Abwicklung und Vergabe von Förderungen zu gewährleisten, wurden mit 1.11.2008 alle Förderungen im Naturschutz in einem Handbuch zusammengefasst. Die aktuelle Richtlinie bestimmt nunmehr neben der Abwicklung von Landesförderungen auch die Fördergegenstände

- für Kofinanzierungen zu verschiedenen Förderprogrammen des Landes,

- für das „Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ sowie
- für die Agrarumweltmaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen.

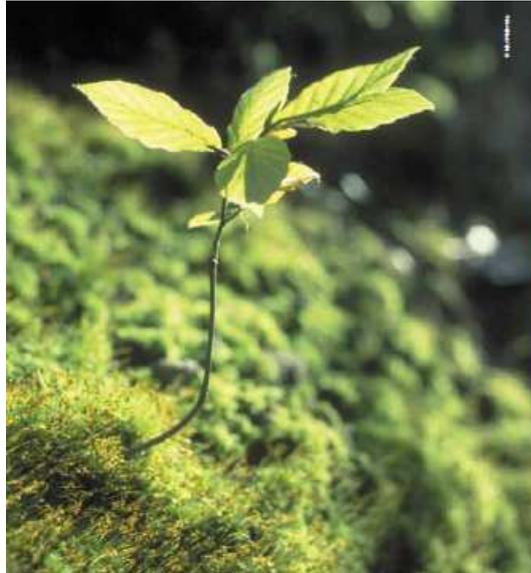
Die Ermittlung des jeweiligen Fördersatzes für Projektförderungen war nach Ansicht des LRH zu wenig transparent, aus diesem Grund wurde die Erstellung eines objektiven Bewertungsschemas ange-regt.

Kritisch sah der LRH das Auftreten des Landes als Förderungswerber für das Projekt Naturparkhaus Hinterriß. Wäre der bereits gegründete Verein Alpenpark Karwendel Förderwerber gegenüber der AMA gewesen, hätte die Bruttoprojektsumme zur Einreichung gelangen und damit höhere Fördermittel aus EU- bzw. Bundesmit-teln lukriert werden können.

Buchhaltung und Gebarung

Der LRH empfahl im Bereich der Buchführung die Einführung einer EDV-Lösung und die Anpassung der Konten an die aktuellen Förderrichtlinien, um ein aussagekräftiges Reporting zu gewährleis-ten. Darüber hinaus sollte der geringe Habenzinssatz des Sparbu-ches neu verhandelt werden.

Des Weiteren wurde vom LRH der stetig steigende Kapitalstand des Tiroler Naturschutzfonds aufgezeigt, dieser betrug zum Ende des Jahres 2008 9,6 Mio. €. Nach Ansicht des LRH ist die Zunahme der Finanzausstattung nicht durch unzureichende Förderungsgrundla-gen begründet, vielmehr werden zu wenig förderfähige Projekte eingereicht, um die vorhandenen Mittel effektiv auszuschöpfen. Der LRH empfahl daher eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderstelle bzw. der Abteilung Umweltschutz bzw. die Akquirierung von Großprojekten um die Ausschüttung der Förder-mittel zu erhöhen.



6. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

professionelle
Datenbanklösung

Nach Ansicht des LRH ist die Datenbanklösung in dieser Form zur Verwaltung der wachsenden Anzahl von Förderakten und der Bewältigung der steigenden Komplexität des Förderwesens im Naturschutzbereich nicht geeignet. Der LRH empfiehlt den Ausbau der Förderdatenbank zu einer professionellen Datenbanklösung, die entsprechende Auswertungen und Berichte in Bezug auf die einzelnen Fördergegenstände ermöglicht.

Bewertungsschema
Förderausmaß

Die Bestimmung des Fördersatzes nach dem vorhandenen Beurteilungsbogen ist nach Ansicht des LRH nicht ausreichend transparent, da der resultierende Prozentsatz lediglich das Ermessen des jeweiligen Gutachters widerspiegelt.

Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines Bewertungsschemas auf Basis objektiver Kriterien zur Ermittlung des Fördersatzes bzw. der Fördersumme.

Anpassung der
Buchführung an den
Stand der Technik
bzw. die
Förderrichtlinien

In Anbetracht des generellen technischen Fortschritts und der nicht unerheblichen Anzahl an jährlichen Buchungen (2008: rd. 500 Buchungszeilen) empfiehlt der LRH für die Durchführung der Buchhaltung des Tiroler Naturschutzfonds eine EDV-unterstützte Lösung zu implementieren. Darüber hinaus empfiehlt der LRH die Anpassung der Buchhaltungskonten auf die Fördergegenstände der aktuellen Förderrichtlinien.

Intensivierung der
Öffentlichkeitsarbeit/
Abwicklung von
Großprojekten

Nach Ansicht des LRH ist die Zunahme der Finanzausstattung nicht durch unzureichende Förderungsgrundlagen (Naturschutzförderhandbuch) begründet, vielmehr werden zu wenig förderfähige Projekte eingereicht, um die Fondsmittel in einem entsprechenden Ausmaß auszuschöpfen.

Der LRH empfiehlt aus diesen Gründen eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderstelle bzw. der Abteilung Umweltschutz, um eine effektivere Ausnutzung der Naturschutzfördermittel zu erreichen. Des Weiteren empfiehlt der LRH die Abwicklung von Projekten größeren Umfangs aktiv anzustreben. Diese ermöglichen neben der zielgerechten Verwendung der Fondsmittel auch eine entsprechende Akquirierung von Kofinanzierungsmitteln.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 22.10.2009



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Norbert Habel

Telefon 0512/508-2136

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Tiroler Naturschutzfonds"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw- RL-67/3-2009

Innsbruck, 08.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof hat von Juli bis August 2009 den Tiroler Naturschutzfonds einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 9. September 2008, Zl. LR-0710/49, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 13. Oktober 2009 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Vorbemerkung:

Um die Bedeutung des Tiroler Naturschutzfonds für die Naturschutzarbeit und damit auch als Beitrag zu einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Tirol zu würdigen, sei ein Blick auf die seinerzeitigen Motive des Gesetzgebers erlaubt:

Nach den Erläuterungen zum Gesetz LGBl. Nr. 52/1990, mit dem die Naturschutzabgabe und der Naturschutzfonds eingeführt wurden, „spielt die Natur im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle. Sie ist Lieferant von Rohstoffen, stellt den Boden für die vielfältigsten Nutzungen... zur Verfügung, dient der Aufnahme von Emissionen und bietet öffentliche Konsumgüter, wie Wasser, Luft und Landschaft an. Diese Dienste können überdies unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung von Teilen der Natur und der Landschaft sind jedoch regelmäßig mit großem finanziellen Aufwand verbunden, der bisher vorwiegend von der öffentlichen Hand getragen wurde. Die Naturschutzabgabe soll nun dazu dienen, die Kosten für Vorhaben, die

im Interesse des Naturschutzes stehen, zwischen der Allgemeinheit und den Begünstigten aufzuteilen.“

In ähnlicher Form war dies seinerzeit lediglich im Bundesland Vorarlberg bekannt und wurde in der Folge – wie auch im Rohbericht erwähnt – von den Bundesländern Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Burgenland eingeführt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Änderung einen beachtlichen Weitblick bewiesen. Nur mit dieser Art der Finanzierung waren die Naturschutzerfolge der vergangenen Jahre wie etwa die mustergültige Schutzgebietsbetreuung oder das Flussrenaturierungsprojekt „der.inn“ machbar, letztlich war auch das bisher größte aller Einzelprojekte „Life Lech“ mit einem Volumen von insgesamt rund acht Millionen Euro nur mit den Mitteln des Naturschutzfonds abwickelbar.

Was die Organisation der Förderungen in der Abteilung Umweltschutz anlangt, wird darauf hingewiesen, dass in den letzten drei Jahren die enorme Herausforderung zu bewältigen war, bei praktisch unverändertem Personalstand die zusätzlichen Aufgaben als Förderstelle im Rahmen der Ländlichen Entwicklung zu bewältigen. Nicht zuletzt deshalb wurden alle bisherigen Richtlinien in einer gemeinsamen Förderrichtlinie vereinheitlicht, was sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehr bewährt hat und eine konsistente, offene und nachvollziehbare Förderpraktik im Naturschutz gewährleisten kann.

Dass dabei noch nicht alle Verwaltungsabläufe zufrieden stellend sind, soll keineswegs die besondere Leistung der befassten MitarbeiterInnen schmälern. Als Beispiel kann hier der Bericht an den Naturschutzbeirat oder die noch im Fortentwicklungsstadium befindliche Datenbanklösung erwähnt werden.

Zu Punkt 1. – Rechtliche Grundlagen und Organisation

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 3)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Förderdatenbank zu einer professionellen Datenbanklösung auszubauen, wird angemerkt, dass Vorgespräche zur Entwicklung einer professionellen Datenbank mit der DVT – Datenverarbeitung Tirol GmbH bereits seit dem Jahr 2008 im Gange sind. Im Sommer 2009 wurde beschlossen, die Naturschutzförderungen über die bestehende "Förderungsanwendung Internet (FAI)" abzuwickeln. Diese wurde ursprünglich für die forstlichen Förderungen entwickelt und wird nun zunehmend für den breiteren Einsatz in anderen Fördersparten adaptiert. Für die Integration der Naturschutzförderungen in die bestehende Anwendung ist es notwendig, Anpassungen und Weiterentwicklungen zu planen und umzusetzen, sodass die Produktivstellung frühestens Anfang 2010 möglich ist.

Anregung (Seite 4)

Die Landesrechnungshof regt an, künftig auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds zu erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis zu bringen.

In der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates Ende Oktober wird der Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Naturschutzfonds für die Jahre 2006 bis 2008 präsentiert. Die Auswertung für diesen Zeitraum wurde noch im Juli 2009 dem Vorsitzenden vorab zur Kenntnis gebracht. Mit Einführung der zentralen Förderdatenbank für den Naturschutz sollte

über die automatisierten Auswertungsmöglichkeiten die Berichtlegung erheblich vereinfacht werden.

Zu Punkt 2. – Aufbringung der Fondsmittel

Hinweis (Seite 7)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Einnahmenüberschüsse des Naturschutzfonds die praktische Relevanz der Bestimmung des § 20 Abs. 3 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wonach die nach Abzug der Kosten für Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes verbleibenden Mittel nach Möglichkeit zu 50 % für Vorhaben in jenem Bezirk zu verwenden sind, in dem der Natureingriff stattfindet bzw. die Abgabe eingehoben wurde, nicht gegeben.

Hiezu wird angemerkt, dass es auf Basis der aktuellen Förderabwicklung derzeit nicht möglich ist, die bewilligten Fördermittel regional zuzuordnen. Diese Auswertung erfordert die Verortung aller Förderprojekte im Geografischen Informationssystem. Eine solche Funktionalität befindet sich für die zentrale Förderungsanwendung in Planung und Entwicklung.

Zu Punkt 3. – Verwendung der Fondsmittel

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 11)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, ein nachvollziehbares Bewertungsschema für die Ermittlung des Fördersatzes bzw. der Fördersumme zu entwickeln, wird auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Es wird allerdings festgehalten, dass in der Naturschutzförderung die eingereichten Projekte eine sehr hohe Diversität aufweisen, sowohl hinsichtlich der Inhalte, der förderbaren Kosten als auch bezüglich der finanziellen Möglichkeiten der Förderwerber.

Kritik (Seite 11)

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass in den schriftlichen Förderzusagen kein Hinweis auf einen Prüfungsvorbehalt zugunsten der Organe des Landes und der EU sowie des Landesrechnungshofes vorhanden ist, wird nachgekommen und ein entsprechender Hinweis ab sofort in der schriftlichen Förderzusage angeführt.

Anregung (Seite 13)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die landschaftspflegerischen Maßnahmen zukünftig aus dem Fondsvermögen zu finanzieren, wird aufgegriffen.

Abwicklung durch die Abteilung Hochbau (Seite 15)

Der Punkt „Abwicklung durch die Abteilung Hochbau“ müsste durch folgende Ergänzung insofern präzisiert werden, als sich diese Kostenüberschreibung auf den Kostenrahmen inklusive einer Indexerhöhung in einer Größenordnung von € 97.000,00 bezieht, sodass der um die Indexsteigerung adaptierte Kostenrahmen rund € 1.432.000,00 beträgt.

Kritik (Seite 16)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte Verein Alpenpark Karwendel und nicht das Land Tirol (Abteilung Umweltschutz) gegenüber der AMA als Förderungswerber auftreten müssen.

Der Verein Alpenpark Karwendel wurde auf Initiative des Landes Tirol ins Leben gerufen und am 19. Dezember 2007 gegründet. Wie auch bei den anderen Naturparkvereinen benötigte man, um überhaupt handlungsfähig zu sein, eine Geschäftsführung. Bei der ersten Vorstandssitzung am 29. Februar 2008 hätte Frau B.K., welche mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vereinsgründung betraut wurde, als Geschäftsführerin bestätigt und mit 1. März 2008 angestellt werden sollen. Frau K. hat aber kurzfristig abgesagt und es musste eine neue Geschäftsführung ausgeschrieben werden. Aus 64 Bewerbern wurde am 24. April 2008 Herr Mag. Hermann Sonntag ausgewählt und er nahm am 1. Juni 2008 seine Tätigkeit als Geschäftsführer auf. Vorher wäre es nicht möglich gewesen, den Verein mit der Bauabwicklung und mit der weiteren Geschäftsführung des Informationshauses zu betrauen. Es waren somit zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Vereinsstrukturen noch nicht derart gefestigt, dass derartige Förderansuchen abgewickelt werden konnten. Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Ansicht des Landesrechnungshofes zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine Bundesmittel lukriert werden hätten können, da der Bund nur bei einem National-, Natur- oder Biosphärenpark mitfördert. Da es aber heuer gelungen ist, aufgrund der Überzeugung sämtlicher Vereinsmitglieder, den Alpenpark Karwendel per Verordnung zum Naturpark zu erklären (LGBl. Nr. 58/2009), konnten auch Fördermittel des Bundes in der Höhe von 30% beantragt werden.

Zu Punkt 4. – Buchhaltung und Gebarung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 17)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Durchführung der Buchhaltung des Tiroler Naturschutzfonds eine EDV-unterstützte Lösung zu implementieren.

Zu dieser Empfehlung wird festgehalten, dass die EDV-Unterstützung der Buchhaltung für das Jahr 2010 geplant ist. Im Zuge der Einführung der zentralen Förderdatenbank wird es ermöglicht, die digital erfassten Rechnungen zu Förderakten über eine Schnittstelle direkt in die digitale Buchhaltung zu übermitteln. Dadurch kann zugleich sichergestellt werden, dass die Buchhaltungskonten den aktuellen Förderrichtlinien entsprechen.

Feststellung (Seite 17)

Die Vorschreibung und Vereinnahmung der Geldstrafen nach dem TNSchG 2005 erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Vorgangsweise birgt nach Ansicht des Landesrechnungshofes das Problem in sich, dass Informationsdefizite bei der Abgabenbehörde in Bezug auf die Kontrolle der Zahlungseingänge entstehen könnten.

Eine diesbezügliche Vereinfachung wird geprüft. Die buchhalterische Abwicklung der Naturschutzabgabe könnte insofern abgeändert werden, als in Zukunft die Abgabepflichtigen die Beträge nicht mehr direkt auf das Konto des Naturschutzfonds, sondern auf ein Konto der Abteilung Finanzen überweisen. Damit können die Zahlungseingänge direkt von der vorschreibenden Stelle kontrolliert werden. Die Überweisung an den Tiroler Naturschutzfonds durch die Abteilung Finanzen erfolgt dann regelmäßig gesammelt.

Anregung (Seite 18)

Der Anregung des Landesrechnungshofes, die Bezeichnungen und betragsmäßigen Größen der Aufwands- und Ertragspositionen des Vorschlages zu überarbeiten und an die Erfolgsrechnung anzupassen, wird nachgekommen. Der Voranschlag des Tiroler Naturschutzfonds für das Jahr 2011 wird entsprechend den Erfolgsrechnungen der Vorjahre überarbeitet.

Anregung (Seite 21)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, mit der Hypo Tirol Bank AG über eine Erhöhung des Guthabenzinssatzes zu verhandeln, wird angemerkt, dass der im Rohbericht genannt Zinssatz nicht den Prüfungszeitraum, sondern lediglich den Prüfungszeitpunkt betrifft.

Mit der Hypo Tirol Bank AG wurden bereits Verhandlungen über eine Verbesserung des Zinssatzes geführt, bezüglich des Girokontos konnte eine Gleichstellung mit dem Konto Ordinario des Landes – rückwirkend ab 1. Juli 2009 – vereinbart werden. Durch eine erst kürzlich erfolgte Änderung der Konditionen beim Konto Ordinario war diese sonst übliche Gleichstellung vorübergehend nicht mehr gegeben.

Hinweis (Seite 22)

Dem Hinweis des Landesrechnungshofes, die Kostendifferenz aufwandwirksam auszubuchen, wird Rechnung getragen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 23)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, um eine effektive Ausnutzung der Naturschutzfördermittel zu erreichen. Außerdem soll die Abwicklung von größeren Projekten aktiv angestrebt werden.

Mit der einheitlichen Naturschutz-Förderrichtlinie wurde die Basis für ein gut strukturiertes Fördersystem geschaffen. Im nächsten Schritt ist es notwendig, die organisatorische Abwicklung über ein zentrales EDV-System umzusetzen. Eine verstärkte Bewerbung von Projekten muss bezüglich der Projektbetreuung, und -abwicklung, Qualitätssicherung,

Auszahlung, Dokumentation etc. organisatorisch gut vorbereitet werden. Zu beachten ist außerdem, dass bezüglich der Kofinanzierungsmittel pro Bundesland ein begrenztes Budget in der Ländlichen Entwicklung zur Verfügung steht.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann